

Abwasserzweckverband Muldenaue



Beschluss
der Verbandsversammlung des
Abwasserzweckverbandes Muldenaue

Nr.: 015/23/AZV vom 25.09.2023

Beschluss der Satzung zur 2. Änderung der Abwassersatzung vom 28.01.2021 für die Einrichtung Thallwitz

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) beschließt die Verbandsversammlung des AZV Muldenaue die beiliegende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS) für das Gebiet Gemeinde Thallwitz.

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Während der Beschlussfassung war kein Verbandsmitglied wegen Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO ausgeschlossen.

Mitglieder der Verbandsversammlung:	3	Mitglieder
anwesende Mitglieder:		Mitglieder
Gesamtzahl der Stimmen:	4	
Ja - Stimmen:		
Nein - Stimmen:		
Stimmenthaltung(en):		

Wurzen, 25.09.2023

Bernd Laqua
Verbandsvorsitzender

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Abwasserzweckverbandes (AZV) Muldenaue für das Gebiet der Gemeinde Thallwitz

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldenaue“ am 25.09.2023 nachfolgende **Satzung zur 2. Änderung der Abwassersatzung (AbwS) für das Gebiet der Gemeinde Thallwitz** beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 28 Abs. 1 Punkt 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. die Mengengebühr gemäß § 22 Abs. 1 3,62 EUR je Kubikmeter Abwasser; dies gilt auch für Wasser und Abwasser nach § 7 Abs. 4 und 8 AbwS, das in Abwasseranlagen eingeleitet wird.“

(2) § 28 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 25 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,30 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche im Kalenderjahr.“

(3) § 28 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für die Teilleistung Entleerung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr 14,29 EUR je Kubikmeter Abwasser nach § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4. “

(4) § 28 Abs. 4 wird neu hinzugefügt:

„(4) Für die Teilleistung Entleerung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr 25,16 EUR je Kubikmeter entnommenes Abwasser. “

(5) § 28 Abs. 5 wird neu hinzugefügt:

„(5) Für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen (Kanalbenutzung nach § 27 Abs. 2) beträgt die Gebühr 0,10 EUR je Kubikmeter eingeleiteten Abwassers. “

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Wurzen, den 25.09.2023

Bernd Laqua
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wurzen, den 25.09.2023

Bernd Laqua
Verbandsvorsitzender